

# CARTEL DAMAGE CLAIMS

## - CDC -

---

Schadenersatzklagen aus Kartellverstößen

ICC Round Table Chefjuristen  
- Workshop -

---

Dr. Ulrich Classen  
Herzogenaurach, 27. Oktober 2009

# Überblick

- Wo ist der Schaden?
- Welche Hindernisse bestehen für potentielle Kläger?
- Wie können diese Hindernisse überwunden werden?
- Fallbeispiel 1: Das deutsche Zementkartell
- Fallbeispiel 2: Das europäische Wasserstoffperoxidkartell
- Zukünftige Entwicklungen

# Wo ist der Schaden?

- Erhebliche Schäden durch Kartellrechtsverstöße
  - Kommission (Impact Assessment Report): Alleine Hardcore-Kartelle führen zu jährlichen Schäden von 25 - 69 Milliarden Euro in Europa
  - Ökonometrische Studie von John M. Connor (Analyse von 516 Hardcore-Kartellen 1990 – 2008): Durchschnittliche kartellbedingte Preisüberhöhung beträgt zwischen 17% und 21%
- Die effektive Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen hängt von einer dreifachen Kosten-/Risikoanalyse ab
  - Geschädigte: Entscheidung, Schaden geltend zu machen
  - Kartellmitglieder: Entscheidung, Entschädigung zu leisten (Vergleiche)
  - Potentielle Investoren (z.B. CDC, institutionelle Investoren): Entscheidung, in einen konkreten Fall zu investieren
  - Schadensersatzansprüche sind werthaltige Vermögenspositionen

# Welche Hindernisse bestehen für potentielle Kläger?

- Praktische Hindernisse
  - Fehlende Kenntnis von Verstoß und Anspruch auf Schadenersatz
  - Substantiierung des erlittenen Schadens
  - Gerichtsfeste Beweise zu Schaden und Kausalität
- Wirtschaftliche Hindernisse
  - Andauernde Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten
  - Kosten- und arbeitsintensive Vorbereitung und Durchführung von Schadensersatzprozessen (Managementzeit, Anwaltshonorare, Gerichtskosten)
  - Finanzielle Risiken: Unsicherer Ausgang und Kostentragungspflicht der unterlegenen Partei
  - Lange Dauer von Prozessen
- Rechtliche Hindernisse
  - Nicht vollständig geklärte Rechtslage
  - Fehlen effektiver kollektiver Rechtsbehelfe

# Wie können diese Hindernisse überwunden werden?

- CDC-Modell: Zusammenführung von Schadensersatzansprüchen auf materieller Ebene durch Abtretung
- Erwerb der SchE-Ansprüche einer Vielzahl von Kartellopfern
  - Synergien führen zu Anreiz, Ansprüche durchzusetzen
  - Impuls für private Schadensersatzklagen in Europa auch bei Fehlen kollektiver Rechtsbehelfe
- Industrieweite Erhebung und ökonomische Auswertung von Einkaufs- und Marktdaten erlaubt verlässliche Feststellungen zu:
  - Marktweiten Kartelleffekten
  - Umfang der kartellbedingten Preiserhöhung
  - Individuellem Schaden jedes Unternehmens
- CDC trägt die gesamten Kosten und Risiken der Anspruchsdurchsetzung: Gerichtliche und außergerichtliche Durchsetzung im eigenen Namen und auf eigene Kosten, Finanzierung aus Bruttomarge von 20-25%

# Fallbeispiel 1: Das deutsche Zementkartell

- 2003: Bundeskartellamt verhängt aufgrund umfangreicher Kartellabsprachen Geldbußen gegen sechs in Deutschland tätige Zementhersteller (Cemex, Holcim, Heidelberg, Lafarge, Dyckerhoff und Schwenk)
- Ab 2003: CDC erwirbt Schadensersatzansprüche von insgesamt 36 Zementabnehmern, zumeist KMUs
- Detaillierte Analyse des Zementpreisverlaufs auf Grundlage von mehr als 200,000 Rechnungsbelegen erlaubt die Substantiierung des kartellbedingten Schadens (zeitliche Vergleichsmarktmethode)
- 2005: CDC beginnt mit der gerichtlichen Durchsetzung der erworbenen Ansprüche vor dem Landgericht Düsseldorf
  - Mindestschaden (§ 287 ZPO)
  - Zinsanspruch (mindestens 5% über Basiszinssatz ab Schadens- eintritt – *Manfredi*, § 33 Abs. 3 GWB)

# Fallbeispiel 1: Das deutsche Zementkartell

- Urteil OLG Düsseldorf vom 14. Mai 2008: Bestätigung der Zulässigkeit der Klage von CDC
  - Zuständigkeit des Gerichts: Das Kartell hatte Auswirkungen in ganz Deutschland, auch in Düsseldorf
  - Bestimmtheit der Klage: Darlegung der Berechnungs- und Schätzgrundlagen sowie Bestimmung eines Mindestschadens genügt; Gebündelte SchE-Ansprüche hinreichend individualisiert
  - Aktivlegitimation: CDC macht eigenes Recht in eigenem Namen auf Grundlage schlüssig behaupteter Zession geltend
  - Früherer Beschluss: Keine Aussetzung des zivilrechtlichen Schadensersatzprozesses bis zum Abschluss des Rechtsmittels gegen die Bußgeldentscheidung des BKartA
- Beschluss BGH vom 7. April 2009: Zurückweisung Nichtzulassungsbeschwerde und Aufrechterhaltung Urteil OLG

# Fallbeispiel 2: Das europäische Wasserstoffperoxidkartell

- 2006: Kommission verhängt Geldbußen aufgrund von europaweiten Marktaufteilungs- und Preisabsprachen  
Geldbußen gegen die führenden europäischen Hersteller von Wasserstoffperoxid (Akzo Nobel, Solvay, Degussa, Kemira, Arkema und FMC)
- Ab 2006: CDC erwirbt Schadensersatzansprüche von 32 Unternehmen der Papier- und Zellstoffindustrie mit 94 Produktionsstandorten in 13 europäischen Staaten, auch Großindustrie
  - Abtretung und Bündelung von Schadensersatzansprüchen über eine Vielzahl von Jurisdiktionen
- 2009: CDC beginnt mit der gerichtlichen Durchsetzung der erworbenen Ansprüche vor dem Landgericht Dortmund

# Perspektiven und Strategien

- Bedeutung von Gerichtsverfahren und -urteilen
  - Schaffung von Rechtssicherheit
  - Verbesserung der Verhandlungsposition für Vergleiche
  - Unterbrechung von Verjährungsfristen
- Zusätzlich: Angebot maßgeschneiderter Lösungen für zivilrechtliche Implikationen von Kartellrechtsverstößen
  - Außergerichtliche Vergleiche mit einzelnen Kartellmitgliedern
  - Leniency PLUS+ Konzept: Praktische Begrenzung der gesamtschuldnerischen Haftung von Kartellmitgliedern gegen Bereitstellung detaillierter Informationen zu Kartellverstoß und Schaden
    - Beschleunigung von Gerichtsprozessen
    - Verbesserung der Beweislage

# Zukünftige Entwicklungen

- Steigende Anzahl von Schadensersatzklagen wegen Kartellrechtsverstößen in Europa
  - Erleichterung privater Schadensersatzklagen auf nationaler Ebene: GB, D, NL, I, P, H, Skandinavien – steigende Zahl interessanter *fori*
  - Auslegung nationaler Verfahrensvorschriften im Lichte des gemeinschaftlichen Äquivalenz- und Effektivitätsprinzips
  - *Aquis communautaire* (Staff Working Paper der Kommission) = bereits heute geltendes Recht vor nationalen Gerichten
  - Art. 6 VO 864/2007 (Rom II) : Vereinheitlichung des materiellen Rechts bei grenzüberschreitenden Kartelleffekten

# Zukünftige Entwicklungen

- Entwicklung einer effektiven Vergleichskultur
  - Bedürfnis an kreativen Lösungen für zivilrechtliche Implikationen von Gesamtschuld und Gesamtschuldnerausgleich zwischen Kartellmitgliedern
  - Leniency PLUS+ Konzept: Möglichkeit für Kartellmitglied, das Risiko von Schadensersatzklagen zu minimieren; Interessenausgleich zwischen Kronzeugenregelungen und privaten Schadensersatzklagen
- Zugang zu relevanten Informationen
  - Schärfung von nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Informations-/ Auskunftsrechten (CDC HP ./ . Kommission)
  - Europäisches Parlament: Zugang von Kartellopferten zu den für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erforderlichen Informationen

## Kontakt zum Referenten:

Dr. Ulrich Classen  
CDC Cartel Damage Claims  
Avenue Louise 475  
B-1050 Brüssel  
Tel +32 2 213 49 20  
Fax +32 2 213 49 21

[classen@carteldamageclaims.com](mailto:classen@carteldamageclaims.com)  
[www.carteldamageclaims.com](http://www.carteldamageclaims.com)